

Zauckeroder Straße 4a  
01705 Freital

Telefon: 0351/ 6441320 oder 6441321

Fax: 0351/ 6441322

E-Mail: sekretariat@wilhelmine-reichard-schule.de

## Wilhelmine - Reichard - Schule Freital

mit dem Förderschwerpunkt Lernen

---

16.03.2021

Sehr geehrte Eltern und Erzieher,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

ab Donnerstag, den 18.03.2021 kommen an unserer Schule die angekündigten Selbsttests ab Klasse 5 zum Einsatz.

Damit tritt die **Testpflicht** in Kraft.

Alle Schülerinnen und Schüler der Wilhelmine-Reichard-Schule werden am Donnerstag im Klassenraum unter Anleitung eines Lehrers den Selbsttest durchführen.

### Ausnahmen:

- alle, die einen ärztlichen Nachweis eines Tests vorlegen, der nicht älter als eine Woche ist.

Unter <https://www.youtube.com/watch?v=8P-izXYIvBQ> gibt es das entsprechende Erklärvideo zum Selbsttest.

Voraussetzung für die Testung ist die ausgefüllte Einwilligungserklärung (im Anhang).

Personen, die nicht an der Testung teilnehmen und keinen Test vorweisen können (siehe Ausnahmen), dürfen die Schule nicht betreten.

In der nächsten Woche werden die Tests am Montag wiederholt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Lehnert  
Schulleiter

Name der Schule, Anschrift

**Information über die Erhebung personenbezogener Daten  
zur Durchführung eines Corona-Schnelltests  
und Einwilligungserklärung**

Zwecks Negativnachweis für den Zutritt zum Schulgelände und zum Schulgebäude sowie zur Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wird zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihnen bzw. Ihrem Kind vorliegt, einmal wöchentlich ein Corona-Schnelltest angeboten. Durch die Teilnahme an dem Test entstehen für Sie keine Kosten.

Bei dem Corona-Schnelltest werden folgende personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO]) verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Testperson
- ggf. Name, Vorname und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten der Testperson
- ggf. Angaben zum Schülerstatus (Schule, Klasse, Jahrgangsstufe)
- Angaben zur Untersuchung (Untersuchungsart, Datum)
- Testergebnis

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung und Dokumentation des Tests verarbeitet und unverzüglich gelöscht, sobald sie für diese Zwecke sowie zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

Die Tests werden in der Schule durch die Schüler selbst unter Anleitung der Lehrkräfte durchgeführt.

Bei dem verwendeten Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests sind zu finden auf der Homepage: [www.bildung.sachsen.de](http://www.bildung.sachsen.de).

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (gleichlautende Allgemeinverfügungen existieren in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens; bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf dem jeweiligen Internetauftritt) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Schulische Aufsichtspflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Abholung fort. Zusätzlich ist die Testperson verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Auch die Schule ist im Falle eines positiven Testergebnisses dazu verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der Kontaktdaten zu unterrichten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der jeweilige für die Schule benannte Datenschutzbeauftragte. Diesen können Sie bei der Schule erfragen oder auf der Internetseite der Schule nachsehen.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber der Schule vorzunehmen. Die folgenden Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 DS-GVO werden gegenüber der Schule vorgenommen: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Recht auf

Löschung (Artikel 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO). Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem Datenschutzbeauftragten der Schule oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

---

**Einwilligung:**

Hiermit willige ich in die Durchführung des Tests und die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen werden. Die bis zum Widerruf vorgenommene Datenverarbeitung, einschließlich der Datenübermittlungen, bleibt rechtmäßig.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Name und Anschrift der Testperson: \_\_\_\_\_

Unterschrift bei Volljährigkeit der Testperson:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der volljährigen Testperson

Unterschrift bei Minderjährigkeit der Testperson:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift einer/eines Personensorgeberechtigten

Auf Verlangen ist der volljährigen Testperson oder der/dem Personensorgeberechtigten eine Kopie der unterschriebenen Einwilligungserklärung auszuhändigen.

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Eltern  
von Schülerinnen und Schülern  
an Förderschulen  
in öffentlicher Trägerschaft  
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: an die Eltern von Schülerinnen und Schüler  
an Schulen in freier Trägerschaft

Dresden, *M* März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

seit dem 10. März 2021 können alle Schülerinnen und Schüler prinzipiell wieder in den Förderschulen unterrichtet werden – vorerst grundsätzlich im eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Klassen bzw. Gruppen. Ich bin sehr froh, dass Ihre Kinder endlich wieder im direkten Austausch mit ihren Lehrerinnen und Lehrern und gemeinsam mit ihren Mitschülern lernen können.

Der Präsenzunterricht für die weiterführenden Klassen ist aufgrund der regelmäßigen Testungen möglich. Denn so können unentdeckte Infektionen identifiziert und das Übertragungsrisiko an den Schulen deutlich reduziert werden. Deshalb hat der Freistaat Sachsen Selbsttests bestellt, u.a. um eine wöchentliche Testung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Die erste Lieferung wird Ende dieser Woche in Sachsen ankommen und anschließend an die Schulstandorte verteilt. Weitere Lieferungen erfolgen Anfang der kommenden Woche.

In den Schulen werden ausschließlich vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttestkits verwendet, die kostenlos allen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft durch den Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden.

Die Selbsttests können ohne die aufwendige Unterstützung geschulten Personals angewendet werden, weil der Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt. Der Test ist damit deutlich weniger beeinträchtigend wie die bisher verwendeten Schnelltests. Nach 15 Minuten kann das Ergebnis abgelesen werden.

Für die Schulen produzieren wir gerade ein Anwendungsvideo für die Testdurchführung, das wir für Sie auf unserem Blog veröffentlichen werden. Unter [www.bildung.sachsen.de/blog](http://www.bildung.sachsen.de/blog) werden außerdem weitergehende Fragen beantwortet. Die Testungen erfolgen unmittelbar zu Beginn des festgelegten Unterrichtstages an der Schule. Alternativ kann eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Für die Testung in der Schule muss mittels der beigefügten Information über die Erhebung personenbezogener Daten die Einwilligung zur Durchführung eines Corona-Schnelltests erklärt werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses, das

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Caroliaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

auf eine akute COVID-19-Infektion hinweist, erfolgt umgehend die notwendige Separierung von der Klasse bzw. dem Kurs. Sie werden als Personensorgeberechtigte über das positive Ergebnis sofort informiert. Der Schüler muss dann abgeholt werden und das Gesundheitsamt, wie beigefügt dargestellt, unterrichtet werden. Ihre Schulleitung wird Sie über das Verfahren vor Ort informieren.

Aufgrund der unkomplizierten Anwendung und im Sinne eines einheitlichen Verfahrens und umfassenden Infektionsschutzes an den Schulen wird die Testung bereits ab Klassenstufe 5 bzw. dem 5. Schulbesuchsjahr an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung notwendig. Schülerinnen und Schüler, die weder an der Testung teilnehmen noch eine ärztliche Bescheinigung über ein aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, sind vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und dürfen das Schulgelände nicht betreten. Nach der aktuellen Corona-Schutzverordnung tritt diese Regelung in Kraft, sobald ausreichend Tests am jeweiligen Schulstandort zur Verfügung stehen. Die Schulbesuchspflicht für die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen bleibt weiterhin ausgesetzt. Davon ausgenommen sind die Abschlussklassen, außer denen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Schulen werden Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, geeignete Aufgabenstellungen übermitteln.

Auf weitere Schutzmaßnahmen kann nicht verzichtet werden. Ihre Schule wird Sie über das geltende Hygienekonzept informieren. Bitte beachten Sie insbesondere die Abstandsregeln und die Regelungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Unterrichts, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Bis zum Inkrafttreten des Zutrittsverbots an Ihrer Schule wird – wie in den letzten Wochen – die Schulöffnung mit freiwilligen Antigen-Schnelltests ab Klassenstufe 7 begleitet. Bitte nutzen Sie auch dieses Angebot, um den Schutz vor Infektionen zu erhöhen.

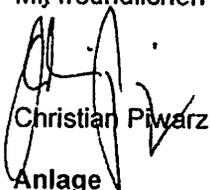
Liebe Eltern,

hinter Ihnen und Ihren Kindern liegen außerordentlich beanspruchende Wochen und Monate. Sie haben Ihre Kinder in der häuslichen Lernzeit nach Kräften unterstützt. Dafür danke ich Ihnen ausdrücklich! Auch in dieser Phase des Ankommens im Schulalltag bitte ich Sie um Ihre motivierende Begleitung und Unterstützung.

Mit der Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule sorgen die Lehrerinnen und Lehrer für ein gutes Ankommen Ihrer Kinder. Das schließt auch die Ermittlung des aktuellen Lernstandes nach der häuslichen Lernzeit ein. Daran orientiert sich die weitere Unterrichtung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass grundlegende Lerninhalte, die in der häuslichen Lernzeit nicht oder nur in Teilen behandelt werden konnten, vermittelt werden. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen vertrauensvoll direkt an Ihre Schule.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern eine gute Zeit und viel Freude beim gemeinsamen Lernen. Bleiben Sie achtsam, zuversichtlich und gesund!

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Piwarz  
Anlage